



**ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND**



**REGULÄRES VERFAHREN FÜR
ZUWANDERUNG VON JUDEN AUS
DER UKRAINE NACH
DEUTSCHLAND VEREINFACHT**

Stand: 21.03.2022

REGULÄRES VERFAHREN FÜR ZUWANDERUNG VON JUDEN AUS DER UKRAINE NACH DEUTSCHLAND VEREINFACHT

Aufgrund des Krieges in der Ukraine können alle nach Deutschland einreisenden Jüdinnen und Juden aus der Ukraine voraussichtlich ab dem 28. März 2022 auch in Deutschland einen Antrag auf jüdische Zuwanderung stellen.

Eine reguläre Antragstellung im Rahmen der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland in der Deutschen Botschaft in Kiew ist aufgrund des Krieges derzeit nicht möglich. Aus diesem Grund hat der Zentralrat der Juden mit der Bundesregierung vereinbart, dass Juden aus der Ukraine einen Antrag auf „jüdische Zuwanderung“ im vereinfachten Verfahren in Deutschland stellen können. Im Regelfall konnte bisher solch ein Antrag nur in der Deutschen Botschaft des Herkunftslands und vor Antritt der Ausreise gestellt werden.

Für die Anerkennung als „jüdischer Zuwanderer“ gibt es eine Reihe von Erleichterungen. Das Kriterium einer positiven Integrationsprognose entfällt. Auch muss bei der Antragstellung kein Deutschzertifikat A1 vorgelegt werden. Es genügt, wenn ein solches innerhalb eines Jahres nachgereicht wird. Daneben ist es kein Hinderungsgrund, wenn man zwischenzeitlich in einem anderen Land (z. B. Israel) gelebt hat. Das schließt die Antragstellung auf „jüdische Zuwanderung“ nicht aus.



Die Anträge werden bei der örtlichen Jüdischen Gemeinde gestellt. Die Jüdische Gemeinde nimmt die Anträge entgegen und leitet sie zur Prüfung weiter. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die jüdische Zuwanderung erfüllt sind, trifft nicht die Jüdische Gemeinde, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Die Jüdische Gemeinde nimmt aber eine Vorprüfung vor, ob eine Antragsberechtigung vorliegt. Wenn eine Antragsberechtigung nicht vorliegt, wird von einer Antragstellung abgeraten.

1. Menschen jüdischer Abstammung aus der Ukraine können einen **Antrag auf jüdische Zuwanderung direkt in Deutschland bei der örtlichen Jüdischen Gemeinde stellen. Die Antragstellung ist voraussichtlich ab dem 28. März 2022 möglich.** Eine Antragstellung muss also nicht in der Ukraine erfolgen. Die Antragsteller müssen am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine gehabt haben und ukrainische Staatsangehörige oder staatenlose Personen sein, die am 24. Februar 2022 nachweislich einen nach ukrainischem Recht für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen erteilten gültigen Aufenthaltstitel der Ukraine besaßen und sich dort am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten hatten, oder Staatsangehörige eines Staates im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten, die am 24. Februar 2022 nachweislich einen nach ukrainischem Recht für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen erteilten gültigen Aufenthaltstitel der Ukraine besaßen und sich dort am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten hatten.

2. Für die Antragstellung ist die Vorlage von **Originaldokumenten** (vor allem Geburtsurkunden) erforderlich, welche die jüdische Abstammung nachweisen. Aufnahmeberechtigt sind Personen, die von einem jüdischen Elternteil oder mindestens einer jüdischen Großmutter abstammen. Die Abstammung von einem jüdischen Großvater reicht für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer nicht aus.

3. Die Voraussetzung einer positiven Integrationsprognose wird ausgesetzt.

4. Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist bei Antragstellung nicht erforderlich. Das Sprachzertifikat der Stufe A1 ist innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Aufenthaltstitels nachzureichen.

5. Personen, gegen die Sanktionen der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen verhängt worden sind, sind vom Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer ausgeschlossen.

6. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags und der eingereichten Originaldokumente durch die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten die jüdischen Zuwanderer eine **Niederlassungserlaubnis**.

Die Niederlassungserlaubnis stellt einen unbefristeten Aufenthaltstitel dar, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Den jüdischen Zuwanderern kann ein Wohnort zugewiesen werden.

Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuwanderung erfüllen, erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis**.

7. Diese Regelung für das vereinfachte Verfahren auf jüdische Zuwanderung gilt auch für Personen, die bereits einen Antrag in der Ukraine gestellt hatten, sich in einem laufenden Verfahren befinden und sich aktuell bereits in Deutschland aufhalten.

8. Personen, deren Aufnahmezusage aus einem vorausgegangenen Verfahren abgelaufen oder deren Aufenthaltstitel erloschen oder widerrufen worden ist, haben die Möglichkeit, erneut einen Antrag auf jüdische Zuwanderung zu stellen. Das gilt auch für diejenigen, deren früherer Antrag abgelehnt worden ist.

9. Diese hier beschriebenen Vereinfachungen gelten **NUR für Menschen aus der Ukraine**. Für Antragsteller aus den übrigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (z.B. Russische Föderation oder Belarus) ändert sich an dem bisherigen regulären Verfahren nichts. Die Anträge auf jüdische Zuwanderung können dort ausschließlich bei den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen gestellt werden.

10. **Mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist vereinbart, dass die Bescheide im jüdischen Zuwanderungsverfahren möglichst rasch erstellt werden sollen.** Dennoch ist davon auszugehen, dass die Prüfung einige Wochen/Monate in Anspruch nehmen kann.

Граждане Украины, имеющие биометрические загранпаспорта, могут въезжать в Германию без визы на срок до 90 дней. По истечении этого 90-дневного безвизового

Grundsätzlich gilt, dass ukrainische Staatsbürger, die einen biometrischen Pass besitzen, für einen Kurzaufenthalt (max. 90 Tage) visumfrei nach Deutschland einreisen können. Nach Ablauf des 90-tägigen visumfreien Aufenthalts können sie eine Aufenthaltserlaubnis für weitere 90 Tage erhalten. Der Antrag ist bei der örtlichen Aufenthaltsbehörde zu stellen. Für Ukrainerinnen und Ukrainer, die aufgrund der Situation bei Verwandten, Freunden oder anderen Unterstützenden wohnen und sich nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung registriert oder eine sonstige zugewiesene Unterkunft bezogen haben, gilt eine Meldepflicht bei der Meldebehörde erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten. Während des visumfreien Kurzaufenthalts und dessen Verlängerung darf keine Arbeit aufgenommen werden.

Es besteht die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz zu beantragen. Damit erhält man den direkten Zugang zur medizinischen Versorgung und zu Sozialleistungen. Achtung: Im Rahmen dieses Verfahrens kann ein Schutzsuchender in ein anderes Bundesland zugewiesen werden. Es besteht kein Anspruch auf freie Wohnortwahl.

Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG schadet dem jüdischen Zuwanderungsverfahren nicht!

Sobald man als jüdischer Zuwanderer anerkannt worden ist, erhält man die Niederlassungserlaubnis, die die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ersetzt.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Internetpräsenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge unter:

[www.bamf.de/DE/Themen/Migration
Aufenthalt/JuedischeZuwanderer/juedi
schezuwanderer-node.html](http://www.bamf.de/DE/Themen/Migration/Aufenthalt/JuedischeZuwanderer/juedischezuwanderer-node.html)



WIR SIND FÜR SIE DA!



Für Jüdinnen und Juden aus der Ukraine, die in Deutschland angekommen sind oder demnächst ankommen:



Wenn Sie Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit der nächstgelegenen Jüdischen Gemeinde oder einem Rabbiner, bei Ihren religiösen Belangen oder bei der richtigen Beantragung ihres Aufenthaltsstatus benötigen, helfen wir Ihnen gerne.



Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist für Sie da!



Rufen Sie uns an unter:

Deutsch +49 30 28 44 56 300
Russisch +49 30 28 44 56 305

oder schreiben Sie uns an:

gemeinde@zentralratderjuden.de



ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND



ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Leo-Baeck-Haus · Tucholskystr. 9 · 10117 Berlin
Postanschrift: Postfach 04 02 07 · 10061 Berlin

Tel: 030 - 28 44 56 0
Fax: 030 - 28 44 56 13

info@zentralratderjuden.de
www.zentralratderjuden.de